



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

Dresden, 19. Mai 2020

Dienstanweisung zur Wiederaufnahme des gemeindlichen Lebens im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab Christi Himmelfahrt)

Liebe Schwestern und Brüder,

aus den österlichen Lesungstexten der Apostelgeschichte entnehmen wir, welchen Schwierigkeiten und Krisen die junge Kirche ausgesetzt war. Und wir hören auch, wie die ersten Christengemeinden mit diesen Situationen umgegangen sind: Mut und Besonnenheit gleichermaßen waren gefordert, so wie heute auch. Seit Beginn der Coronakrise veranlassen uns rechtliche Neuregelungen immer wieder neu, das kirchliche Leben entsprechend zu ordnen. Nachdem seit dem 4. Mai 2020 unter stark eingeschränkten Bedingungen in unserem Bistum wieder Gottesdienste gefeiert werden können, erlauben es die neue Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung und die neue Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmefortentwicklungsverordnung (beide vom 12. Mai 2020), nun auch Veranstaltungen in unseren Gemeinden sowie Bildungseinrichtungen und -häusern wieder anzubieten und offen zu halten.

Mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen die „Rechtliche(n) Rahmenbedingungen für ein Hygiene und Infektionsschutzkonzept für Veranstaltungen im Raum der Römisch-katholischen Kirche im Freistaat Sachsen“ bekannt, die adäquat auch für den Thüringer Teil unseres Bistums gelten. Grundvoraussetzung dafür, dass gemeindliche Veranstaltungen vor Ort wieder stattfinden können, sind das Vorliegen eines Hygieneschutzkonzeptes in der jeweiligen Pfarrei und die Einhaltung der darin beschriebenen strengen hygienischen Anforderungen. Indem Sie sich für Ihre Pfarrei die beigefügten Rahmenbedingungen als Schutzkonzept zu Eigen machen und deren Einhaltung dokumentieren, entsprechen Sie den gesetzlichen Vorgaben der Rechtsverordnung. Die Regelung gilt im Bistum ab Christi Himmelfahrt, sollte jedoch behutsam, schrittweise und verantwortungsvoll umgesetzt werden.

Der Schutz der Gesundheit muss bei allen anstehenden Veranstaltungen unbedingt Beachtung finden. Das ist auch unsere gesellschaftliche Verantwortung als Kirche in dieser schwierigen Zeit. So bitte ich Sie darum, mit Augenmaß und Besonnenheit die Planung von pastoralen und seelsorglichen Aktivitäten anzugehen.

Sie werden beim Lesen des Textes sehr schnell feststellen, dass es sich bei Weitem nicht um die Wiederherstellung eines „Normalzustandes“ handelt, sondern dass auch unsere pastoralen Veranstaltungen und Angebote der Einhaltung zahlreicher Vorgaben bedürfen. Es ist mir bewusst, dass dies mit viel Aufwand und zahlreichen Mühen für die hauptamtlich Mitarbeitenden und die vielen ehrenamtlich Engagierten verbunden sein wird. Daher bitte ich Sie, gut abzuwägen und zu priorisieren, welche Veranstaltung zu welchem Zeitpunkt sinnvoll platziert werden sollte.

Wir sollten die vergangenen Wochen der leeren Kirchenräume und Gemeindezentren auch als Chance nutzen, innezuhalten und neu zu fragen, wohin Gott uns als Pfarrei und Gemeinde in dieser Situation ruft. Mich inspiriert dazu in diesen Wochen ein bemerkenswerter Aufsatz von Tomáš Halík „Christentum in Zeiten der Krankheit“¹, den ich Ihnen gerne empfehle. Einfach zum üblichen Programm zurückzukehren ist weder rechtlich möglich noch pastoral empfehlenswert.

Tun wir das, was möglich ist, mit Bedacht und Besonnenheit, aber ebenso mit Freude und Dankbarkeit, dass wir wieder in Seinem Namen zusammenkommen dürfen, wenn auch unter einschränkenden Bedingungen. Dann kann es gelingen, dass wir – obwohl wir räumlich voneinander Abstand halten müssen – dennoch nah beieinander sind und die Nähe zum liebenden Gott erfahren können, der alles heil machen kann.

Diese Erfahrungen wünsche ich uns allen!

Bleiben Sie gesund und behütet

Ihr



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

¹ Veröffentlicht vom MFTkK 02.04.2020, abrufbar unter: <http://www.theologie-und-kirche.de/halik-theologie-pandemie.pdf>.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT IN PFARREIEN, KIRCHGEMEINDEN UND VERANSTALTUNGEN IM RAUM DES BISTUMS DRESDEN-MEISSEN (GRUNDLEGENDE STANDARDS FÜR EIN HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT)

– Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 (SächsCoronaSchVO) und der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmefortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020 –

Präambel

Nach den o.g. Corona-Schutz-Verordnungen für die Freistaaten Sachsen und Thüringen, beide vom 12. Mai 2020, sind viele Formen kirchlicher Arbeit sowie Angebote und Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Sozialverbände ab dem 15. Mai 2020 wieder zulässig. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung strenger hygienischer Anforderungen. Für jeden Rechtsträger (Pfarreien, Verbände ...) ist die Aufstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes verpflichtend.

Das Bistum Dresden-Meißen sieht sich in der gesellschaftlichen Pflicht, das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19-Erreger weitestgehend zu minimieren und hierfür einheitliche Standards zu vermitteln. Im Folgenden stellt das Bistum einzuhaltende Mindeststandards sowie Empfehlungen für die Gestaltung dieser Schutzkonzepte zur Verfügung. Die jeweiligen Rechtsträger können sich die folgenden Bedingungen als Schutzkonzept zu Eigen machen, indem sie dies nachweislich erklären und dessen Einhaltung dokumentieren. Das gilt nicht für Einrichtungen, die anderen Bestimmungen unterliegen (wie z.B. Bildungseinrichtungen und Tagungshäuser):

1. Allgemeine Anforderungen

- Das Hygieneschutzkonzept muss schriftlich verfasst sein sowie Regelungen für alle Formate und Orte enthalten. Auf Nachfrage kommunaler Behörden muss es vorgelegt werden können.
- Für die Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen.
- Das Hygieneschutzkonzept ist allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Kenntnis zu geben. Die Belehrung wird dokumentiert; dies kann z.B. durch die Unterschrift des Unterwiesenen oder durch eine Aktennotiz der verantwortlichen Person erfolgen.
- Soweit es für einzelne Arbeitsbereiche (Gremienarbeit, Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) besondere hygienische Vorgaben zu berücksichtigen gilt, müssen die für diese Formate geltenden Regelungen im Konzept festgehalten sein.

2. Allgemeingültige Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

- Es gilt ein Kontakt- und Zugangsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen.
- Personen, die nicht miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben, halten einen Mindestabstand von 1,50 m voneinander ein. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Zu beachten sind regelmäßiges Händewaschen und Vermeidung von Berührungen im Gesicht.
- Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

3. Hygieneschutz-Anforderungen vor einer Veranstaltung

- Durch den Veranstalter sind im Vorfeld regionale und kommunale Einschränkungen zu prüfen. Der Veranstalter hat sich eigenständig bei den zuständigen Körperschaften (Landkreis, kreisfreie Stadt, ...) über mögliche lokale Verschärfungen zu informieren und das Format der Veranstaltung darauf anzupassen.
- Die Wahl des Raumes für eine Veranstaltung ist nach der zu erwartenden Anzahl der Teilnehmer auszurichten – unter Wahrung des gebotenen Mindestabstands
- Für jede Veranstaltung hat eine vorherige Anmeldung beim jeweiligen Veranstalter (z.B. Pfarrei) zu erfolgen. Dies kann – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen – durch Eintragung auf einer Liste, per Teilnehmerkarte o.ä. erfolgen.
- Durch die Anmeldung soll zum einen gewährleistet sein, dass – gemessen an der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit – zwischen jeweils zwei Personen der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Zum anderen dient sie der Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten.
- Es ist für eine Zugangskontrolle anhand der Anmelde-Liste Sorge zu tragen.
- Die geltenden Hygiene- und Zugangsbedingungen sind visualisiert (siehe bspw. Anlage) deutlich sichtbar an Eingangsbereichen und zentralen Orten des Gebäudes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, anzubringen.
- Es ist ein Zugangsverbot für Personen mit verdächtigen Krankheitssymptomen auszusprechen.
- Es ist ein Verantwortlicher zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung auf die Einhaltung der Regeln des Hygieneschutzkonzeptes achtet.
- Es wird empfohlen, die Teilnehmer anzuhalten, vor und nach der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sobald die Sitzplätze eingenommen sind, kann diese abgenommen werden.
- Das Sicherstellen des Abstandes von mindestens 1,50 m zwischen jeweils zwei Sitzgelegenheiten oder Stehplätzen ist zu gewährleisten, ggf. durch Markierung der benutzbaren Plätze. Häusliche Gemeinschaften sind davon ausgenommen.
- An potentiellen Engstellen (Eingangsbereich, Toiletten, ...) sind Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Es ist auf eine angemessene Raumdurchlüftung zu achten.
- Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.

4. Hygieneschutz-Anforderungen während und nach der Veranstaltung

- Die Teilnehmenden von Gruppen, Kreisen oder Veranstaltungen werden im Vorfeld, spätestens aber zu Beginn des Treffens über die Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei Personen ist während der gesamten Veranstaltung und auch danach einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen einer häuslichen Gemeinschaft.
- Bei einer drohenden Überfüllung des Raums ist ein Zugangsstopp vorzunehmen.
- Die Kontrolle der Einhaltung des Mindestabstands ist insbesondere dann geboten, wenn die Teilnehmer während und nach der Veranstaltung ihren festen Platz verlassen und in Bewegung sind.
- Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird alle 90 Minuten eine Lüftungspause empfohlen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine einstündige Mittagspause.
- Flächen, die im Verlauf der Veranstaltung durch mehrere Personen genutzt oder berührt werden (insbesondere Pult, Mikrofone, Laptops, Klinken), sind beim Wechsel des Nutzers zu reinigen. Das gleiche gilt nach Beendigung der Veranstaltung für alle benutzten Flächen.

- Eine Gruppenbildung innerhalb wie außerhalb des Veranstaltungsraums ist zu verhindern. Insbesondere ist am Ende der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass ein Zusammenstehen in Gruppen nach der Veranstaltung dem Schutzkonzept zuwiderläuft.
- Anmelde Listen, deren Relevanz nach der Veranstaltung nicht mehr gegeben ist, werden aus Datenschutzgründen vernichtet. Dies soll jedoch frühestens nach Ablauf von vier Wochen geschehen (Inkubationszeit von 14 Tagen + weitere 14 Tage zur Aufarbeitung von Infektionswegen).

5. Anforderungen an besondere Veranstaltungen

- Für **Gottesdienste** gelten weiterhin die Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes vom 6. Mai 2020.
- Für **Veranstaltungen mit Gesang** und dem Musizieren mit Blasinstrumenten – einschließlich Gottesdiensten – gilt (gemäß den Empfehlungen des VBG):
 - mindestens 3 m Abstand beim Singen und der Nutzung von Blasinstrumenten einhalten
 - Chöre mit mehreren Reihen singen bzw. spielen versetzt aufgestellt und die Mitglieder haben einen Abstand von 3 m zur nächsten Person.
 - Für Proben (Sprechtheater, Musik) richtet sich die Größe des Probenraums nach der Zahl der anwesenden Personen. Pro Person sollen mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Für **Veranstaltungen, die mit einem Transport von Personen verbunden sind**, (z.B. Fahrten mit Kinder oder Jugendlichen mit Kleinbus), gilt:
 - Außer dem Fahrer haben alle Mitfahrenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Nach jeder Fahrt sind Flächen, mit denen die Mitfahrenden in Berührung kommen konnten, zu desinfizieren.
- **Veranstaltungen im Freien** sind so abzuhalten, dass eine Einhaltung des Hygieneschutzkonzeptes für Außenstehende klar erkennbar ist.
- Für die **Vermietung von Gemeinderäumen** gilt, dass der Mieter entweder ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorweisen muss, das mindestens den Standards der staatlichen Vorgaben oder des Vermieters entspricht, oder sich durch schriftliche Erklärung dem Hygieneschutzkonzept des Vermieters anschließt.
- Von **Veranstaltungen mit Bewirtung** sollte weiterhin abgesehen werden, es sei denn der Veranstalter hält hierfür ein eigenes Hygieneschutzkonzept vor, das den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt.

Rechtsverbindliche Bestätigung

Die vorgenannten Bestimmungen macht sich der Veranstalter als Schutzkonzept durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung zu Eigen:

Es wird rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Gegenstand einer behördlichen Kontrolle sein können. Bei Verstößen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Angeboten verfügt werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel